

Informationsvorlage - Eilentscheidung – 0153/2022

Betreff: Eilentscheidung gemäß § 108 ThürKO;
hier: **Überplanmäßige Ausgaben für Leistungen der Grundsicherung in Höhe von insgesamt 76.000,00 €**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	07.02.2022	öffentlich	Kenntnisnahme

**Hiermit wird über die nachfolgende Eilentscheidung des Landrates informiert.
Datum der Eilentscheidung: 30.12.2021**

Entscheidungstext:

Der Landrat genehmigt im Rahmen seines Eilentscheidungsrechts nach § 108 ThürKO an Stelle des Kreisausschusses überplanmäßige Ausgaben in den folgenden Haushaltsstellen:
41500.73500 - Leistungen der Grundsicherung avE - in Höhe von 61.000 €,
41500.74511 - Leistungen der Grundsicherung iE (Pflegeheim) - in Höhe von 15.000 €

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in der Haushaltsstelle:
48809.78900 - Heilpädagogische Maßnahmen für Kinder (mobile Frühförderung) – in Höhe von 76.000,00 €.

Begründung:

Darstellung des laufenden Haushaltsansatzes:

Der Haushaltsansatz 2021 für die Haushaltsstelle 41500.73500 - Leistungen der Grundsicherung avE – beträgt 760.000 €. Zum aktuellen Zeitpunkt wurden bereits 820.972,61 € verausgabt.

Der Haushaltsansatz 2021 für die Haushaltsstelle 41500.74511 - Leistungen der Grundsicherung iE (Pflegeheim) – beträgt 150.000 €. Zum aktuellen Zeitpunkt wurden bereits 168.414,01 € verausgabt.

Die genannten Haushaltsstellen befinden sich im Zweckbindungsring 4150 – Grundsicherung – mit einem Gesamtvolumen von 4.942.600 €. Hiervon sind laut Haushaltsprogramm noch 250.860,91 € verfügbar.

Erläuterung des Mehrbedarfs:

Gemäß § 41 ff SGB XII ist Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen

und Vermögen nach § 43 SGB XII bestreiten können. Leistungsberechtigt sind danach Personen, die die Altersgrenze erreicht haben sowie Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung, unabhängig der jeweiligen Arbeitsmarktlage, voll erwerbsgemindert sind.

Die Leistungen der Grundsicherung werden gem. § 46a SGB XII durch den Bund erstattet. Die Erstattung erfolgt quartalsweise für das jeweils zurückliegende Quartal. Durch diese zeitliche Verschiebung erfolgt die Abrechnung für das IV. Quartal 2021 haushaltsjahrübergreifend im Haushaltsjahr 2022. Aufgrund der Kostensteigerung – insbesondere unter Berücksichtigung der anrechnungsfreien Renten aufgrund der Einführung des s.g. Grundrentengesetzes - ergibt sich ein Einnahmedefizit im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von rund 76.000 € bezogen auf den kompletten Zweckbindungsring.

Mit der Bereitstellung dieses Betrages kann der Zweckbindungsring ausgeglichen werden.

Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Sobald der gesetzlich geregelte Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach den §§ 41 ff SGB XII besteht, ist der Wartburgkreis als Sozialhilfeträger verpflichtet, die entsprechende Leistung an die Leistungsberechtigten zu erbringen.

Zur haushaltskonformen Sicherstellung des Finanzierungsgefüges im Zweckbindungsring 4150 (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) bis zum Jahresende 2021 ist unter Beachtung der aktuellen Einnahme- und Ausgabesituation eine überplanmäßige Ausgabe in einer Gesamthöhe von 76.000 € sachlich und zeitlich unabweisbar.

Erläuterungen zu/r deckenden Haushaltstelle/n:

Die Deckung erfolgt durch die Minderausgaben in Höhe von insgesamt 76.000 € in der Haushaltsstelle 48809.78900 - Heilpädagogische Maßnahmen für Kinder (mobile Frühförderung). In der Haushaltsstelle wurde mit einem Ansatz in Höhe von 550.000 € geplant. Aktuell stehen hier noch 112.004,66 € zur Verfügung, die für das Haushaltsjahr 2021 zur Deckung des Bedarfes an Frühförderung nicht mehr benötigt werden.

Coronabedingt konnten Maßnahmen der mobilen Frühförderung im Jahr 2021 nicht wie bewilligt stattfinden, weil Einrichtungen geschlossen waren oder aber die Leistungsberechtigten selbst zum Kreis der Risikopatienten gehören und damit keine Eingliederungshilfemaßnahmen in Anspruch genommen haben. Die Ausgaben sind kaum planbar gewesen, so dass nach wie vor Mittel in dieser Haushaltsstelle zur Verfügung stehen. Diese Minderausgaben können somit zur Deckung herangezogen werden.

gez. Krebs
Landrat

gez. Rosenstengel
Kreisbeigeordneter